

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 NÖ GDVG 1994 § 3

NÖ GDVG 1994 - Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ
Gemeinderatswahlordnung 1994

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.05.2022

Der amtliche Stimmzettel muß aus weichem, weißlichen (hellen) Papier hergestellt werden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at